

## **Satzung**

### **Freie Wähler Heusenstamm (FWH)**

#### **§ 1**

##### **Zweck**

- 1.1 Die FWH engagieren sich kommunalpolitisch.
- 1.2 Um die Interessen der Heusenstammer Bürgerinnen und Bürger parlamentarisch vertreten zu können, beteiligen sich die FWH als Wählergruppe im Sinne de § 10 der Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in seiner aktuellen Fassung an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied der FWH kann jede Bürgerin/jeder Bürger werden die/der
  - a) in Heusenstamm seinen Wohnsitz hat und
  - b) keiner politischen Partei oder einer anderen Wählergruppe als Mitglied angehört.
- 2.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 2.4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.
- 2.5 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 24,00 €. Der Betrag ist einmal jährlich zu zahlen.

#### **§ 3**

##### **Mitgliederversammlung**

- 3.1 Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

- 3.2 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.3 Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 3.4 Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.

## **§ 4**

### **Vorstand**

- 4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, einschließlich Kassenverwalter/Kassenverwalterin und Schriftführer/Schriftführerin, die kein Mandat als Stadtverordneter oder Magistrat haben sollten.
- 4.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach jeder Kommunalwahl gewählt.
- 4.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

## **§5**

### **Fraktion**

- 5.1 Die in der Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter der FWH bilden eine Fraktion.
- 5.2 Die Mitglieder der Fraktion wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, die im Falle der Verhinderung vom ältesten Mitglied der Fraktion vertreten werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Fraktion. Er/sie bestimmt im Einvernehmen mit der Fraktion, welches Mitglied zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in der Stadtverordnetenversammlung als Fraktionssprecher auftritt.
- 5.3 Zu den Sitzungen der Fraktion sind die Fraktionsmitglieder gemäß § 5.1 und die Mitglieder des Magistrats einzuladen.
- 5.4 Es können Vorstandsmitglieder und Vertreter/Vertreterinnen des Wahlvorschlags der FWH zur letzten Kommunalwahl, soweit sie nicht gemäß § 5.3 einzuladen sind, eingeladen werden; des weiteren zu besonderen Beratungspunkten sachkundige Bürgerinnen/Bürger.

## §6

### Ehrenvorsitzende

- 6.1 Mitglieder, die sich über einen längeren Zeitraum als Vorsitzende verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- 6.2 Ehrenvorsitzende können an den Vorstands- und Fraktionssitzungen beratend teilnehmen.

## § 7

### Finanzen

- 7.1 Zur Finanzierung der im Rahmen der kommunalpolitischen Arbeit notwendigen Ausgaben stehen dem Vorstand und der Fraktion folgende Geldmittel zu Verfügung:
- a) Die jährliche Fraktionspauschale der Stadt Heusenstamm und die Gelder, die von der Fraktions- und Magistratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
  - b) Freiwillige Spenden zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen.
  - c) Mitgliedsbeiträge

## §8

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 05.03.2012.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.04.2017.

Für den Vorstand

Matthias F. S. D.

Hans G. K. H. S.